

1683/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler, Mag. Haupt, Dr. Salzl haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr. 1679 /J an meine Amtsvorgängerin beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU-Kontrollen des Vieh- und Fleischverkehrs in Vorarlberg gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

Derzeit gibt es im Bereich der Zollstationen Höchst und Tisis keine EU-konformen Kühlhäuser bzw. Quarantänestationen.

Zu Frage 3:

Ja. Eu-Kontrollorgane haben anlässlich zweier Inspektionsbesuche die fehlenden baulichen Einrichtungen und den mangelnden Personalstand des grenztierärztlichen Dienstes an der schweizerisch-österreichischen Grenze beanstandet.

Zu Frage 4:

Derartige Empfehlungen wurden nicht erteilt; jedoch wurden mit den Inspektoren der Kommission vor Ort mögliche Verbesserungsmaßnahmen wiederholt besprochen. Gegenüber dem Drittstaat Schweiz gelten die gemäß den Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG und den darauf basierenden Entscheidungen der Kommission erlassenen Vorschriften für Grenzkontrollstellen.

Zu Frage 5:

Die unter Frage 4 genannten entsprechenden EU-Richtlinien sind seit 1990 und 1991. in Kraft; diese sind für Österreich seit dem EU-Beitritt verbindlich.

Zu Frage 6.

Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus fallen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in den Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten; dieses wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz bereits 1994, also vor dem EU-Beitritt, über die baulichen Notwendigkeiten informiert.

Zu Frage 7:

Ja, es gab derartige Kontrollen. Die Bestimmungen des Beitrittsvertrages und die Entscheidungen der Kommission 94/970 und 94/971 enthalten für die Grenzkontrolle gegenüber Drittstaaten Übergangsregelungen bis Ende 1997. Bis dahin übernimmt der zuständige Grenztierarzt einen Teil der tierärztlichen Grenzkontrolle (Dokumentenkontrolle) an der Übertrittsstelle. Die übrigen Untersuchungen (Identitätskontrolle, physische Untersuchung sowie Laborprüfungen) werden vom Grenztierarzt an der zugeordneten, von der Kommission dafür zugelassenen Kontrollstelle durchgeführt. Nach Ablauf der Übergangsfrist, d.h. ab 1.1.1998,

sind die Kontrollen an den neu zu errichtenden Grenzkontrollstellen abzuwickeln .

Im Bereich des Bundeslandes Vorarlberg hat die EU-Kommission - im Gegensatz zu anderen Grenzübertrittstellen in Österreich - die seitens der Wirtschaftskammer und der Landesregierung vorgeschlagenen Kontrollstellen wegen mangelnder Eignung nicht akzeptiert. "Trotz intensiver Bemühungen konnten auch unter Einbindung der beteiligten Wirtschaftskreise keine anderen, geeigneten Kontrollstellen gefunden werden.

Zu Frage 3:

Das EWR-Abkommen hat die Bestimmungen über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle nicht erfaßt. Daher waren mit dem EU-Beitritt auch diese Grenzkontrollbestimmungen zu implementieren .

Zu Frage 9:

Frisches Fleisch darf gemäß § 42 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 522/1982, idF. IJLB/1994, nur in ein Kühlhaus gebracht werden, das die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Weitere ausführliche Bedingungen für Kühlhäuser sind nunmehr auch in der Frischfleisch-Hygieneverordnung, BGBl.Nr. 396/1994, und betreffend Geflügelfleisch in der Geflügelfleisch-Hygieneverordnung, BGBl . Nr . 403/1994 , festgelegt. Im Hinblick auf diese neue Rechtslage war die Fleischimportverordnung zur Gänze als obsolet aufzuheben.

Zu Frage 10:

Der Verweis auf die zitierten Bestimmungen der Richtlinie 91/496/EWG genügt den Anforderungen zur Harmonisierung der österreichischen Veterinärvorschriften mit den einschlägigen Normen der EU hinsichtlich der Quarantänestationen, zumal regelmäßige Quarantänen nach dieser Richtlinie nicht oder nur in Ausnahmefällen vorgesehen sind. Die genauere Darstellung der Bedingungen für Schlachtbetriebe in der neuen Ein- und

Durchführungsverordnung erfolgte unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedeutung dieser Regelungen und des Kreises der Normadressaten zur Gewährleistung eines möglichst leichten Zugangs der Betroffenen zum Recht. Ein allzu rigoroser Verzicht auf Verweisungen würde allerdings zu einer nicht wünschenswerten Überbelastung des Bundesgesetzblattes führen und wurde daher im Fall der Richtlinie 91/496/EWG vermieden.

Zu Frage 11:

Die Übergangsfrist war zur Vorbereitung der mit der Vollziehung dieser Verordnung notwendigen organisatorischen Maßnahmen der betroffenen Verkehrskreise und Behörden erforderlich, insbesondere zur Vorbereitung der kontrollabwicklung und der Einhebung der Kontrollgebühren.

Zu Frage 12:

Ja.

zu Frage 13:

Ja; die EBVO BGBl.Nr. 477/1996 wurde u.a. auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (sohin mit dem für die Zollbehörden zuständigen Minister) erlassen; regelmäßige Informationen der Zollbehörden erfolgen durch die Veterinärverwaltung des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz.